

Rahmenvereinbarung über die Annahme, Verwertung und Entsorgung von Straßenkehricht

1. Allgemeines

Die Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (nachfolgend Auftraggeber) beabsichtigen die Annahme, Verwertung und Entsorgung von Straßenkehricht (ASN 20 03 03) extern zu beauftragen.

Der Abruf der Leistungen erfolgt ausschließlich nach Bedarf des Auftraggebers. Eine Garantie für eine regelmäßige Anlieferung derselben Mengen erfolgt daher nicht.

Der Auftraggeber behält sich vor, nur Firmen zu berücksichtigen, die nachweislich die geforderten Leistungskriterien erfüllen können.

2. Leistungsinhalt

Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung und Verwertung von **ca. 1.300 Tonnen** Straßenkehricht pro Jahr.

Die Annahme, Verwertung und Entsorgung von gesammeltem Straßenkehricht sind vom Auftragnehmer zu erbringen.

Der Transport erfolgt durch den Auftraggeber.

Der Straßenkehricht hat verschiedene Zusammensetzungen:

- Frühjahrskehricht mit einem hohen Anteil an Splitt und mineralischen Abfällen,
- Sommerkehricht mit einem hohen Anteil an erdigen Komponenten aber auch von Veranstaltungen,
- Herbstkehricht mit einem hohen bis sehr hohen Anteil an Laub.

Die Zusammensetzung unterliegt jedoch erheblichen Schwankungen auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat.

Der Straßenkehricht wird zuerst beim Auftraggeber gesammelt und für den Transport in geeignete Container verladen.

Die für den Transport notwendigen Behältnisse werden vom Auftraggeber gestellt. Die Befüllung erfolgt ebenfalls durch den Auftraggeber.

Die verwendeten Abrollcontainer des Auftraggebers umfassen ca. 20m³. Die Lichte Behälterlänge beträgt 7.000 mm (DIN 30722-1).

Die genutzten Container entsprechen den Richtlinien der BG, DIN-Normen. Die Container wurden auf Sicherheit nach BGR 186 geprüft und verfügen über eine Prüfplakette.

Die vom Auftragnehmer angebotene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage darf maximal 30 Kilometer (kürzeste Strecke) vom Standort des Auftraggebers (Beckbruchweg 33, 45659 Recklinghausen) entfernt sein. Dies gilt auch, sofern es sich bei dem Betreiber der Anlage um einen Nachunternehmer handelt.

Die Anlieferung muss jederzeit wochentags in der Zeit von 08:00 – 16:00 Uhr möglich sein.

3. Laufzeit

Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.01.2027 und gilt zunächst für ein Jahr, bis zum 31.12.2027.

Der Vertrag verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr (maximal bis zum 31.12.2030), wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ende der Rahmenvereinbarung schriftlich gekündigt wird (Verlängerungsoption).

Der Vertrag wird solange weitergeführt, bis ein Vertragspartner den Vertrag schriftlich kündigt. Entscheidend ist das Datum des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner.

Auf Punkt 12 „Außerordentliche Kündigung“ wird entsprechend verwiesen.

4. Zahlung

Für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt gemäß dem Angebot des Auftragnehmers. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in Euro.

Die Abrechnung mit den KSR erfolgt nach tatsächlich angenommener Menge Straßenkehrriecht zu dem vertraglich vereinbarten Preis und ist zeitnah monatlich im Nachhinein für den Vormonat zu stellen.

Die Menge des Straßenkehrriichts ist auf einer geeichten Waage auf Kosten des Auftragnehmers zu ermitteln. Eine Kopie der Wiege- und Übergabescheine sind der jeweiligen Rechnung beizufügen.

Grundlage der Vergütung sind die durch die KSR tatsächlich angelieferten Mengen an Straßenkehrriecht.

5. Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt anhand des günstigsten Nettopreises für die Verwertung und Entsorgung pro Tonne Straßenkehrriecht im gesamten Vertragszeitraum unter Annahme eines tatsächlichen Abrufs der geschätzten Menge (nach Punkt 2 bzw. Preisblatt).

6. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin, die für seine Tätigkeiten und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Geräte, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten sowie die Pflicht zur abfallrechtlichen Nachweisführung.

Die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) ist zu beachten und einzuhalten.

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse, die für die Verwertungs- und Entsorgungssicherheit von Bedeutung sind.

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber die Verwertungs- und Entsorgungssicherheit entsprechend der angestrebten Zielsetzung des Vertrages, unabhängig von der Qualität der übergebenen Abfälle.

Der Auftragnehmer stellt zudem die Einhaltung der für die Leistungserbringung erforderlichen Erlaubnisse über die Vertragslaufzeit sicher.

7. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß Punkt 4.

Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekanntwerdende Umstände (z. B. technische Probleme in der Anlage, Änderungen oder Wegfall von Lizenzen o. ä.), sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer jede Änderung der Abfallwirtschaftssatzung oder der abfallwirtschaftlichen Konzeption unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung ist.

8. Rechte des Auftraggebers

In Einzelfällen (z. B. Gefahr in Verzug) kann der Auftraggeber Anordnungen gegenüber den Bediensteten des Auftragnehmers treffen.

Erfüllt der Auftragnehmer die aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen schuldhaft nicht und ergibt sich daraus zwingender Handlungsbedarf für den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber, nach einmaliger schriftlicher Abmahnung und Einhaltung einer angemessenen Frist, zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt.

Entstehen dem Auftraggeber durch die nicht vertrags- oder ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers Mehrkosten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese mit dem zu zahlenden Entgelt zu verrechnen.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei.

Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen-, Vermögens- und Sachschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung/-en auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden muss mindestens 2,0 Mio. EUR je Schadensfall betragen sowie für

mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr Gültigkeit haben. Diese Deckungssummen wird der Auftragnehmer auch von eventuell eingeschalteten Unterauftragnehmern /Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

10. Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Leistungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes, ab 01.01.2027 14,60 Euro brutto pro Stunde (Stand 01.01.2027).

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen des Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG gegenüber dem Auftraggeber nach, sofern von diesem verlangt. Hierbei wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn ergeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, gem. oben unter Abs. 3 Ziffer 1 geregelten Verpflichtung Bestätigungen vorzulegen.

11. Nachunternehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beauftragung, über den Namen und die Anschrift der Person bzw. der Firma des Nachunternehmers bzw. des Verleihers schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einen Nachunternehmer oder Verleiher zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Der Auftraggeber darf die Erteilung seiner Zustimmung nur bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigern.

Für den Nachunternehmer gilt der Inhalt dieser Rahmenvereinbarung in gleichem Umfang.

12. Außerordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vertragspartei grob gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt und hierdurch das gegenseitige Vertrauensverhältnis gestört ist. Im Weiteren gelten die Vorschriften der VOL/B.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) die Annahme des Straßenkehrichts verwehrt wird,
- b) durch den Auftragnehmer keine ordnungsgemäße Verwertung des Straßenkehrichts gem. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG erfolgt
- c) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
- d) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beendet,
- e) der Auftragnehmer den Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- f) eine schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 2 TVgG NRW durch den Auftragnehmer, seinem Nachunternehmer oder Verleihunternehmen von Arbeitskräften vorliegt.

Hat der Auftragnehmer den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den vom Auftraggeber nachgewiesenen weiteren Schaden, der diesem durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten, die dem Auftraggeber durch eine erforderliche erneute Vergabe entstehen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Erreichbarkeit

Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin muss durchgehend während der Beauftragung innerhalb der üblichen Bürozeiten (Mo bis Fr 07:00 – 17:00 Uhr) telefonisch erreichbar sein.

Ein Ansprechpartner ist dem Auftraggeber vor Leistungsbeginn zu benennen.

14. Sonstiges

Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die Bestimmungen dieses Vertrages (inkl. Anlagen), die damit zusammenhängenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen, – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend.

Anders lautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Änderungen und Ergänzungen des laufenden Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Vergabe von Leistungen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

Eine Unterbeauftragung ist nur in Abstimmung und mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig, soweit sämtliche geforderten Leistungsvorgaben bzw. Leistungsmerkmale eingehalten und erfüllt werden.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei eventuell künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Folgende spezielle Nachweise sind bei Angebotsabgabe mit vorzulegen:

- Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach §§ 56, 57 KrWG oder gleichwertiger Nachweis
- Nachweis einer betrieblichen Haftpflichtversicherung
- Nachweis über die Anzeige nach § 53 KrWG, alternativ Nachweis über die gültige Erlaubnis nach § 54 KrWG
- Angaben über die Verwertungs-/Anlieferstelle
- Beschreibung des Verwertungsweges und -verfahrens
- Nachweis Wäge-/bzw. Umlademöglichkeit (ggf. BImSchG-Genehmigung)